

STATUTEN

Die GEOSUISSE OST (nachfolgend Sektion genannt) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie ist als Sektion Ostschweiz der GEOSUISSE (nachfolgend Zentralverband genannt) ausgestaltet.

I. Zweck des Vereins

Art. 1

**Einzugs-
gebiet**

Die Sektion Ostschweiz der GEOSUISSE umfasst das Gebiet der Kantone Appenzell Ausserrhoden und Innerrhoden, Glarus, St. Gallen, Thurgau sowie des Fürstentums Liechtenstein.

Zweck

Der Verein unterstützt als regionale Sektion die Bestrebungen des Zentralverbands der GEOSUISSE, und er ist besorgt, dass die regionalen Interessen gewahrt werden.

Er pflegt die kollegialen Beziehungen zwischen seinen Mitgliedern und vertritt ihre Berufsinteressen.

Art. 2

Aufgaben

Der Verein erfüllt diese Aufgaben durch:

- a) Ordentliche oder ausserordentliche Haupt- und Vereinsversammlungen;
- b) Förderung der beruflichen Bildung der Mitglieder und deren Angestellten;
- c) Mitwirkung bei der Aufstellung kantonaler Vorschriften, Verordnungen und Rahmenverträge für die Geomatik, Geoinformatik, Landmanagement und Umwelttechnik;
- d) Öffentlichkeitsarbeit;
- e) Weitere Aktivitäten nach Bedarf bzw. gemäss den Statuten des Zentralverbands.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitgliedschaft Als ordentliches Mitglied kann dem Verein angehören, wer die entsprechenden Bedingungen des Zentralverbands erfüllt.

Art. 4

Aufnahmeverfahren Mitglied der Sektion kann nur werden, wer vorgängig als Mitglied des Zentralverbands aufgenommen worden ist. Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Zentralverbands. Der Vorstand der Sektion bestätigt nach erfolgter Aufnahme des Mitglieds in den Zentralverband auch die Aufnahme in die Sektion.

Art. 5

Freimitglieder Ordentliche Mitglieder, die das ordentliche AHV-Alter erreicht haben, werden Freimitglieder.

Art. 6

Austritt Der Austritt kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand der Sektion oder an den Zentralvorstand zu richten. Das Austrittsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Zentralverbands. Der Vorstand der Sektion bestätigt nach erfolgtem Austritt des Mitglieds aus dem Zentralverband auch dessen Austritt aus der Sektion.
Einzig für Freimitglieder besteht die Möglichkeit, nach dem Austritt aus dem Zentralverband, Mitglied in der Sektion zu bleiben.

Art. 7

Ausschluss Das Verfahren zum Ausschluss und zur Streichung von Mitgliedern richtet sich nach den Bestimmungen des Zentralverbands.

Art. 8

Standesregeln Der Verein und seine Mitglieder halten sich an die Standesregeln des Zentralverbands.
Mit Verstössen gegen diese Ordnung befasst sich die Standeskommission des Zentralverbands.

III. Organe des Vereins

Art. 9

- Organe** Organe des Vereins sind:
1. Die Hauptversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Zwei Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen
 4. Die Kommissionen

A) Hauptversammlung

Art. 10

- Einberufung HV** Die Hauptversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen. Ferner muss sie einberufen werden, wenn 1/5 der ordentlichen Mitglieder dies verlangt.

Art. 11

- Befugnisse HV** Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören insbesondere:
- a) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung;
 - b) Festsetzung des Jahresbeitrages;
 - c) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten / der Präsidentin;
 - d) Wahl der Rechnungsrevisoren / der Revisorinnen;
 - e) Wahl der Kommissionsmitglieder und Delegierten;
 - f) Festsetzung der Entschädigung an den Vorstand und an die übrigen Vereinsorgane;
 - g) Formulierung von Anträgen zuhanden des Zentralverbands;
 - h) Revision der Statuten;
 - i) Auflösung des Vereins.

Der Präsident / die Präsidentin leitet die Hauptversammlung. Die Stellvertretung bei Abwesenheit wird vom Vizepräsidium ausgeübt.

Art. 12

- Wahlen** Die Wahlen erfolgen in geraden Jahren für eine Amtsdauer von 2 Jahren.

Art. 13

- Einladung HV** Ort und Zeit der Hauptversammlung sind den Mitgliedern spätestens 2 Monate, Traktandenliste und schriftlich eingereichte Anträge spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung bekannt zu geben.

Art. 14

- Anträge für HV** Anträge an die Hauptversammlung sind dem Vorstand schriftlich mindestens 6 Wochen vor der Hauptversammlung einzureichen. Jedes Mitglied hat überdies das Recht, an der Hauptversammlung Vorschläge im Sinne einer allgemeinen Anregung oder eines formulierten Antrages zu machen.

Art. 15

- Stimm-** Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Jedes Mitglied hat nur je **recht** eine Stimme. Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern die Versammlung oder der / die Vorsitzende nichts anderes beschliesst.
- Wahl- und Abstimmungs- verfahren** Für Wahlen gilt das absolute Mehr, für andere Vereinsbeschlüsse das relative Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gibt der / die Vorsitzende den Stichentscheid.

B) Vorstand

Art. 16

- Vorstand** Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gegen aussen. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Aufgaben**
- a) Ausarbeitung des Jahresprogrammes;
 - b) Behandlung von Vernehmlassungen und Eingaben zuhanden des Zentralvorstandes;
 - c) Aufsicht über die Arbeiten der Kommissionen und Delegierten;
 - d) Koordination der Tätigkeiten der Sektion mit dem Zentralverband;
 - e) weitere von der Hauptversammlung dem Vorstand übertragene Aufgaben;
 - f) Überwachung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Art. 17

- Zusammen- setzung** Der Vorstand besteht aus 4-6 Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
Der Vorstand konstituiert sich - mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin - selbst.
- Einberufung Abstimmung** Der Vorstand wird vom Präsidenten / von der Präsidentin bei Bedarf oder auf Verlangen von zwei oder mehr Vorstandsmitgliedern einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 18

- Zeichnungs- berechtigung** Für den Verein zeichnen verbindlich der Präsident / die Präsidentin oder das Vizepräsidentium je zusammen mit dem Aktuar / der Aktuarin oder mit dem Kassier / der Kassierin. Der Vorstand kann eine andere Regelung beschliessen.

Der Präsident / die Präsidentin oder deren Stellvertretung vertritt die Sektion an der Präsidentenkonferenz der GEOSUISSE.

C) Rechnungsrevision

Art. 19

- Rechnungs- revision** Die Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen prüfen alljährlich die Vereinsrechnung und erstatten hierüber schriftlich Bericht und Antrag an der Hauptversammlung.

D) Kommissionen

Art. 20

Kommissionen Zur Bearbeitung technischer oder berufsständischer Fragen können Kommissionen gebildet werden. Sie informieren den Vorstand und berichten über ihre Tätigkeit an der Hauptversammlung.

IV. Finanzwesen

Art. 21

Rechnungsjahr Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 22

Finanzen Zur Deckung der ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben sind folgende Einnahmen vorgesehen:

1. Jahresbeiträge der Mitglieder
2. Ausserordentliche Beiträge

Freimitglieder bezahlen keine Jahresbeiträge.

Art. 23

Haftung Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Inanspruchnahme der Vereinsmitglieder über die statutarischen Jahresbeiträge der Mitglieder hinaus (siehe Art. 23 dieser Statuten) ist ausgeschlossen.

V. Statutenrevision und Auflösung des Vereins

Art. 24

Statutenrevision Anträge betreffend Statutenrevisionen sind dem Vorstand schriftlich zwei Monate vor der Hauptversammlung einzureichen. Die Änderungsvorschläge sind den Mitgliedern durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung mitzuteilen.

Änderungen an den Statuten können vorgenommen werden, sofern sich mindestens zwei Drittel, der an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung teilnehmenden Mitglieder dafür aussprechen.

Art. 25

Auflösung Die Auflösung des Vereins ist nur bei Zustimmung von mindestens zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder möglich.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschliesst die letzte Versammlung.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 26

Sofern die vorliegenden Statuten etwas nicht ausdrücklich regeln, werden die entsprechenden Bestimmungen der Statuten des Zentralverbands sinngemäss herangezogen.

Art. 27

Inkraftsetzung Vorliegende Statuten ersetzen diejenigen vom 14. Mai 2004 und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der GEOSUISSE in Kraft.

* * * * *

Beschlossen an der Hauptversammlung vom 16. Mai 2023 in Diessenhofen

Der Präsident der GEOSUISSE OST: Stephan Horat

Der Aktuar der GEOSUISSE OST: Bruno Rüdüsüli

Genehmigt durch den Zentralvorstand der GEOSUISSE am 4. Juli 2023 in Bern

Der Präsident der GEOSUISSE: Matthias Widmer

Der Vize-Präsident der GEOSUISSE: David Varidel